

Filmgesetz: Position CH Media

Ziel der Revision des Filmgesetzes ist, das Schweizer Filmschaffen sowie Vielfalt und Qualität des Filmangebots zu fördern. Das ist unbestritten und wird auch von CH Media unterstützt. Bei der Konkretisierung auf Gesetzesebenen stehen allerdings Änderungen im Raum, die sich auf die privaten sprachregionalen und regionalen TV-Stationen der Schweiz massiv bis **existenzgefährdend** auswirken würden.

Höhe der Abgabe zur Filmförderung:

Vorgesehen sind 4% von den Bruttoeinnahmen.

- Die Höhe der Abgabe belastet die Sender unverhältnismässig. Sie berücksichtigt deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht. 2019 hätte eine Filmförderungs-Abgabe von 4% auf den Bruttoumsatz eines mittelgrossen sprachregionalen TV-Senders 75% der Ergebnis-Marge gekostet. Bei den zu erwartend weiter sinkenden Werbeumsätzen wird den Sendern gar die Existenzgrundlage entzogen:

	Mittelgrosser sprachregionaler TV-Sender (2019)	Bei Rückgang Werbeumsatz -10% (erwartet in 2022)
Werbeumsatz (=Brutto)	5'000'000	4'500'000
EBIT	250'000	100'000
4% Filmförderungsabgabe	-200'000	-180'000
Ergebnis	50'000	-80'000

- Eine Abgabe in dieser Höhe überschiesst das Ziel: Da neu auch die Video on Demand-Anbieter abgabepflichtig werden, erhöhen sich die Abgabeerträge sowieso massiv. Bei der Zielsetzung eines Fördertopfes von unveränderter Grösse sind somit Abgaben von maximal 1-2% gerechtfertigt.
- Eine Abgabe von 4% für private Sender liegt auch im Europavergleich weit über dem Durchschnitt. Die meisten EU-Staaten kennen keine solche Abgabe, viele erheben maximal 1-2% (Beispiel Deutschland: 0.15 - 0.95% der NETTO-Werbeumsätze). Nur drei Staaten erheben mehr als 2% für private TV-Sendern.
- Bei den konzessionierten Regionalfernsehen, deren Service Public jetzt durch eine Erhöhung ihrer Gebührenanteile gesichert werden soll, wäre es absurd, die Gebührenunterstützung gleich wieder über die Filmförderung abzuführen. Die regionalen TV-Sender sollen deshalb weiterhin keine Filmförderung leisten müssen.

Keine Sachleistungen mehr möglich

Neu sollen die Sender ihre Abgabepflicht nicht mehr mit Sachleistungen wie z.B. Werbung für geförderte Filme oder Produktionsaufträgen für fernsehgerechte Inhalte abgelten können.

- Die Möglichkeit, Sachleistungen einzubringen, ist die einfachste und wirksamste Massnahme, um die wirtschaftlich unverhältnismässigen Auswirkungen der Filmförderungsabgabe auf die Sender zu beseitigen.

- Werbeleistung statt Barabgabe schmälert den eigentlichen Fördertopf nicht: fehlen die bisherigen Werbeleistungen der Sender, erhöhen sich die Marketingausgaben zulasten der Filmförderung.
- Die Darstellung des BAK, die Werbeleistungen der Sender seien «schwierig zu bewerten», entbehrt jeder Grundlage: Der Wert der Ausstrahlungen wird – wie bei jedem kommerzielle gebuchten Spot – nach Ausstrahlung aufgrund der erbrachten Leistung (gemessene Zuschauerzahlen) berechnet.
- Die Behauptung des BAK, die Werbeleistungen würden nur zu Randzeiten erbracht, trifft nicht zu. Die Filmwerbung wird von den Sendern normal und auch zu Primetimes gebucht, da sonst die nötigen Zuschauerratings gar nicht erreicht werden können.
- Die Behauptung, Filmwerbung sei «wenig effektiv», trifft nicht zu. So belegt eine Studie der Deutschen Filmförderungsanstalt, dass Fernsehwerbung einer der wichtigsten Gründe ist, einen Film im Kino sehen zu wollen. Deshalb setzt auch die gesamte Filmindustrie massiv auf TV-Werbung.
- Es ist weltfremd, ausschliesslich Filme fördern zu wollen, die im Kino gezeigt werden. Vor allem auch angesichts ständig fallender Kinobesuchszahlen. Berücksichtigt und als Filmförderung angerechnet werden muss deshalb auch die Produktion fernsehgerechter Schweizer Inhalte wie TV-Serien, Dokumentationen, Sitcoms und Soaps.

Zusammengefasst birgt die neue Filmförderung die Gefahr, der privaten TV-Branche in der Schweiz massiv zu schaden. Mittelfristig steht die Existenz zahlreicher Sender auf dem Spiel. Dies würde auch der Filmförderung schwer schaden: finanziell, wegen des Wegfalls der Förderbeiträge dieser Sender, aber auch inhaltlich, erbringen diese Sender doch selbst wesentliche kulturelle Leistungen und sind wichtige Auftraggeber für die schweizerische audiovisuelle Branche.

Deshalb sind vorrangig folgende Korrekturen bei der Revision des Filmgesetzes notwendig:

- **Reduktion des Abgabesatzes für die Filmförderung auf maximal 1 – 2%**
- **Beibehaltung der Möglichkeit zur Erbringung von Sachleistungen anstelle der Abgabe.**
- **Regionalsender sind von der Filmförderung auszunehmen.**

5.8.2020/André Moesch